



ASSERVANDUM

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen
der Tätigkeit als Treuhandverwahrstelle (§ 80 Abs. 3 KAGB)
durch die Asservandum Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Die Asservandum Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („Asservandum“) ist als Treuhandverwahrstelle („Verwahrstelle“) im Sinne des § 80 Abs. 3 KAGB tätig.

Eine Verwahrstelle ist eine durch die BaFin behördlich beaufsichtigte Einrichtung, vergleichbar Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder Versicherungen. Gemäß KAGB ist eine Verwahrstelle mit spezifischen, gesetzlich festgeschriebenen Kontrollaufgaben, der Verwahrung von Vermögensgegenständen und Zustimmungspflichten in Bezug auf spezifische Transaktionen beauftragt.

Die Aufgabe der Verwahrstelle bezieht sich daher auf die Wahrung der Interessen der Anleger, unabhängig von Portfolio- und Risikomanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) der betreuten Fondsgesellschaft (AIF), wofür sie gesetzlich mit einer Vielzahl an Kompetenzen ausgestattet ist.

Gemäß § 85 KAGB hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF und seiner Anleger zu handeln.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder die für Rechnung des AIF tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, den Anlegern des inländische AIF, der KVG und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen AIF gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der KVG vermieden werden.

Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Verwahrstellentätigkeit

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird die Einhaltung der Vorschriften überwacht. Aufgrund der Größe der Asservandum geschieht dies in Personalunion durch den Geschäftsführer analog BT 1.3.3.1 Ziffern 2 bis 5 MaComp. Überdies überprüfen die Rechtsanwaltskammer Nürnberg, die Compliance-Beauftragten der KVG, die die Asservandum beauftragt haben, sowie seit dem Geschäftsjahr 2021 nachträglich ein Wirtschaftsprüfer, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Asservandum sind überdies aufgefordert mögliche Verstöße zu melden.



Möglicher Interessenkonflikt	Ausführungen zum Bestehen eines Interessenkonflikts	Ergriffene Maßnahmen bei Vorliegen eines Interessenkonflikts
Überprüfung, ob die Verwahrstelle, oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Person voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet, was zu Lasten der Anleger / des AIF / der KVG geht?	Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle könnten Konditionen, Vergütungen, Leistungen vereinbaren, die im Konflikt zu den Interessen der Anleger, des AIF, der KVG stehen.	Die Verwahrstelle wird ausschließlich in Abhängigkeit vom NIW und ihre Mitarbeiter und die Geschäftsführung ausschließlich fix bezahlt. Es existieren keine über den Verwahrstellenvertrag hinausgehenden Leistungsbeziehungen zwischen den vorgenannten Personen und den KVG und AIF
Überprüfung, ob die Verwahrstelle, oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Person, ein Interesse am Ergebnis einer für den AIF /seine Anleger/ die KVG erbrachten Leistung oder durchgeführten Transaktion hat, das nicht mit dem Interesse des AIF / seiner Anleger / der KVG an diesem Ergebnis übereinstimmt?	Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle könnten relevante Tatsachen aus der Verwahrstellentätigkeit für eigene Zwecke nutzen.	Die Verwahrstelle, ihre Mitarbeiter und die Geschäftsführung dürfen sich nicht an einem von der Verwahrstelle in Verwahrung genommenen AIF beteiligen.



Überprüfung, ob die Verwahrstelle, oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Person, einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen einer KVG, eines AIF, eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen der Anleger / des AIF / der KVG zu stellen bzw. die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben AIF zu stellen?	Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle könnten ihren Einfluss zu Gunsten der Interessen einer KVG, eines AIF, eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden zu Lasten der Interessen der anderen Anleger, der anderen AIF, der anderen KVG geltend machen.	Der Verwahrstelle, ihren Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, finanzielle oder sonstige Anreize anzunehmen.
Überprüfung, ob die Verwahrstelle, oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Person, für den AIF und für einen anderen AIF die gleiche Leistung erbringt?	Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle werden in gleicher Weise für mehrere AIF tätig, da die einzelnen AIF aber unabhängig voneinander agieren, geraten die Interessen der Anleger der verschiedenen AIF nur dann in Konflikt, wenn es ausnahmsweise zu cross-trades zwischen den AIF kommt.	Kommt es zu cross-trades zwischen den von der Verwahrstelle betreuten AIF, wird die Verwahrstelle diesen Rechtsgeschäften nur zustimmen, wenn die Drittvergleichbarkeit/ Marktgerechtigkeit durch Vergleichsangebote fremder Dritter oder Gutachten belegt ist.
Überprüfung, ob die Verwahrstelle, oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Person, aktuell oder künftig von einer anderen Person als der KVG, dem AIF oder seinen Anlegern in Bezug auf die Verwahrung, die für den AIF erbracht wird, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält?	Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle könnten ihren Einfluss zu Gunsten der Interessen Dritter zu Lasten der Interessen der Anleger, der AIF, der KVG geltend machen.	Der Verwahrstelle, ihren Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, finanzielle oder sonstige Anreize anzunehmen.



<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung), ein externer Dienstleister oder ein vertraglich gebundener Vermittler, nach aller Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des AIF, der KVG bzw. dessen Anleger einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet?</p>	<p>Externe Dienstleister und vertragliche gebundene Vermittler könnten der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Verwahrstelle Anreize bieten, die im Konflikt zu den Interessen der Anleger, des AIF, der KVG stehen.</p>	<p>Die Verwahrstelle wird ausschließlich in Abhängigkeit vom NIW und ihre Mitarbeiter und die Geschäftsführung ausschließlich fix bezahlt. Es existieren keine über den Verwahrstellenvertrag hinausgehenden Leistungsbeziehungen zwischen den vorgenannten Personen und den AIF und KVG. Die Verwahrstelle setzt keine externen Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler ein.</p>
<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung), ein externer Dienstleister oder ein vertraglich gebundener Vermittler ein Interesse am Ergebnis einer für die KVG, den AIF bzw. dessen Anleger erbrachten Leistung oder einer im Auftrag der KVG, des AIF bzw. dessen Anleger durchgeführten Transaktion hat, das nicht mit dem Interesse der KVG, des AIF bzw. dessen Anleger an diesem Ergebnis übereinstimmt?</p>	<p>Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle, externe Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler könnten relevante Tatsachen aus der Verwahrstellentätigkeit bzw. Vermittlungstätigkeit für eigene Zwecke nutzen.</p>	<p>Die Verwahrstelle, ihre Mitarbeiter und die Geschäftsführung dürfen sich nicht an einem von der Verwahrstelle in Verwahrung genommenen AIF beteiligen. Die Verwahrstelle setzt keine externen Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler ein.</p>



<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung), ein externer Dienstleister oder ein vertraglich gebundener Vermittler einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen einer KVG, eines anderen AIF bzw. dessen Anleger oder einer anderen Gruppe von AIF bzw. dessen Anleger über die Interessen einer KVG, eines AIF bzw. dessen Anleger zu stellen?</p>	<p>Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle, externe Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler könnten ihren Einfluss zu Gunsten der Interessen einer KVG, eines AIF, eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden zu Lasten der Interessen der anderen Anleger, der anderen AIF, der anderen KVGen geltend machen.</p>	<p>Der Verwahrstelle, ihren Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, finanzielle oder sonstige Anreize anzunehmen. Die Verwahrstelle setzt keine externen Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler ein.</p>
<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung), ein externer Dienstleister oder ein vertraglich gebundener Vermittler im gleichen Geschäftsfeld tätig ist wie die KVG, der AIF bzw. dessen Anleger?</p>	<p>Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle, externe Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler könnten Aufgaben der KVG bzw. Tätigkeiten der AIF übernehmen bzw. im eigenen Interesse ausführen.</p>	<p>Die Verwahrstelle ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft. Sie und ihre Mitarbeiter sind mithin nicht im gleichen Geschäftsfeld tätig, wie die KVGen, AIF oder deren Anleger. Die Verwahrstelle setzt keine externen Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler ein.</p>



<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung), ein externer Dienstleister oder ein vertraglich gebundener Vermittler von einer nicht mit der KVG, dem AIF bzw. dessen Anleger identischen Person einen Anreiz erhält oder erhalten wird, der im Zusammenhang mit einer für die KVG, den AIF bzw. dessen Anleger erbrachten Leistung steht, und zwar in Form von Geldbeträgen, Gütern oder Dienstleistungen, die sich von der Vergütung für diese Leistung unterscheiden?</p>	<p>Geschäftsführung und Mitarbeiter der Verwahrstelle, externe Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler könnten ihren Einfluss zu Gunsten der Interessen Dritter zu Lasten der Interessen der Anleger, der AIF, der KVG geltend machen.</p>	<p>Der Verwahrstelle, ihren Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, finanzielle oder sonstige Anreize anzunehmen. Die Verwahrstelle setzt keine externen Dienstleister oder vertraglich gebundene Vermittler ein.</p>
<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung) durch die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen in Bezug auf den inländischen AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige KVG, Interessenkonflikte zwischen dem inländischen AIF, den Anlegern des inländischen AIF, der KVG schafft.</p>	<p>Geschäftsführer und Mitarbeiter der Asservandum erbringen Rechtsberatungsdienstleistungen in Bezug auf inländische AIF oder die für Rechnung von inländischen AIF tätige KVG. Dies könnte die Unabhängigkeit der Verwahrstelle und ihrer Dienstleistungen gegenüber den inländischen AIF oder den für Rechnung des inländischen AIF tätigen KVG in Frage stellen.</p>	<p>Die Asservandum hat ihr Rechtsberatungsgeschäft unter Beachtung der sog. „Divisionslösung“ gemäß Ziffer 9. des Verwahrstellenrundschreibens der BaFin streng von ihrer Verwahrstellenfunktion getrennt. Eine strikte räumliche, personelle sowie funktionale und hierarchische Trennung stellt sicher, dass, wenn eine KVG Aufgaben auf die Rechtsberatungsabteilung der Asservandum ausgelagert hat, diese völlig unabhängig von jener Abteilung der Asservandum agiert, welche die Verwahrstellenfunktion für jene inländischen AIF, die von dieser KVG verwaltet werden, ausübt.</p>



<p>Überprüfung, ob die Verwahrstelle (einschließlich der Mitarbeiter und den Mitgliedern der Geschäftsführung) durch die Erbringung der Dienstleistungen eines Registertreuhanders in Bezug auf den inländischen AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige KVG, Interessenkonflikte zwischen dem inländischen AIF, den Anlegern des inländischen AIF, der KVG schafft.</p>	<p>Geschäftsführer und Mitarbeiter der Asservandum erbringen über eine Schwestergesellschaft Dienstleistungen eines Registertreuhanders in Bezug auf inländische AIF oder die für Rechnung von inländischen AIF tätige KVG. Dies könnte die Unabhängigkeit der Verwahrstelle und ihrer Dienstleistungen gegenüber den inländischen AIF oder den für Rechnung des inländischen AIF tätigen KVG in Frage stellen.</p>	<p>Die Asservandum hat ihr die Registertreuhandtätigkeit in einer eigenen Schwestergesellschaft unter Beachtung der sog. „Divisionslösung“ gemäß Ziffer 9. des Verwahrstellenrundschreibens der BaFin streng von ihrer Verwahrstellenfunktion getrennt. Eine strikte räumliche, personelle sowie funktionale und hierarchische Trennung stellt sicher, dass, wenn eine KVG oder ein inländischer AIF von der Schwestergesellschaft der Asservandum Registertreuhanddienstleistungen in Anspruch nimmt, die Registertreuhanderin völlig unabhängig von jener Abteilung der Asservandum agiert, welche die Verwahrstellenfunktion für jene inländischen AIF, die von dieser KVG verwaltet werden, ausübt.</p>
---	---	---

Fazit

Die organisatorischen Vorkehrungen werden als geeignet angesehen, mögliche Interessenkonflikte effektiv zu vermeiden.

Die Wirksamkeit der organisatorischen Maßnahmen wird regelmäßig auch durch unabhängige Stellen geprüft. Sollte Änderungsbedarf festgestellt werden, so wird auf dessen unverzügliche Umsetzung hingewirkt.